



An den Grossen Rat

25.5196.02

BVD/P255196

Basel, 27. August 2025

Regierungsratsbeschluss vom 26. August 2025

Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «für ein Schattendach mit Begrünung»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2025 die nachstehende Motion Christoph Hochuli und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Im Kanton Basel-Stadt gibt es einige Plätze, die sich an Sommertagen aufheizen und wenig Schutz vor Sonne und Hitze bieten. Diese Hitzeinseln könnten durch Begrünung und Schatten attraktiver gestaltet werden. Schattendächer mit Begrünung wären hier eine spannende Lösung, welche zudem die Biodiversität fördert.

Die Stadt Grenchen liess eine Projektstudie für ein freistehendes Schattendach über ihren Marktplatz entwickeln. Es handelt sich um eine Stahlkonstruktion, die auf acht Fusspunkten steht. Abspannseile sichern den Stahlbau. Auf die Stahlkonstruktion wird ein Edelstahlnetz als Rankstruktur für die Kletterpflanzen aufgezogen. Integriert in das Schattendach ist die Bewässerung für die bodengebundene Begrünung. Die Kletterpflanzen wachsen aus den Fusspunkten hoch. Sind die Netzstrukturen mit den Pflanzen bewachsen, entsteht ein grünes Schattendach über dem Platz.

Die Beschattung durch Pflanzen und deren Blätter bewirkt eine Kühlung des darunter liegenden Platzes. Das über dem Boden stehende Dach schafft einen attraktiven Raum, in dem sich Menschen aufhalten können. Mit dem Gang der Jahreszeiten werden die Pflanzen verschiedene Blütenstände zeigen und ein schöner Wechsel aus Farben entsteht.

Für die Zugänglichkeit der Fassaden von angrenzenden Liegenschaften für Feuerwehr und Werkarbeiten muss ein genügender Abstand zwischen Schattendach und Liegenschaften eingehalten werden. Auch müssen Tramoberleitungen und Werkleitungen im Untergrund beachtet sowie die öffentlichen Nutzungen der Plätze für Veranstaltungen berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat schrieb in seiner Stellungnahme zur Schriftlichen Anfrage betreffend «Grüne Schattendächer für Basel-Stadt» von Christoph Hochuli (24.5524.02), dass gemäss Stadtklimakonzept auf Plätzen mobile Begrünungselemente mit Sitzgelegenheiten aufgestellt würden. Aktuell gäbe es keinen Ort, der für ein fest installiertes begrüntes Schattendach geeignet sei. Immerhin schreibt der Regierungsrat, dass Schattendächer eine Idee sei, die der Regierungsrat als mögliche Massnahme weiterverfolgen werde, wenn Baumpflanzungen oder Fassadenbegrünungen nicht möglich sind. Eine Finanzierung sei durch den Mehrwertabgabefonds möglich.

Die Motionär/innen sind der Meinung, dass es bestimmt möglich ist, auf einem der folgenden Plätze ein Schattendach mit Begrünung zu installieren: Messeplatz, Claraplatz, Marktplatz, Kasernenhof, Vogesenplatz, Meret Oppenheim-Platz, Tellplatz, Rütimeyerplatz, Dreirosenanlage, Max Kämpf-Platz, Horburgplatz, Klybeckplatz. Oder auch der Barfüsserplatz, der Birsig-Parkplatz und das Areal Dreispitz Nord, für welche in den kommenden Jahren Umgestaltungen geplant sind, könnten geprüft werden. Das Schattendach soll nur auf einem Teil eines Platzes installiert werden.

Die Motionär/innen beauftragen den Regierungsrat, auf einem der oben genannten oder auf einem anderen Platz ein Schattendach mit Begrünung zu installieren. Die Begrünung soll so gewählt werden, dass sie mit möglichst wenig künstlicher Bewässerung auskommt. Wenn die Begrünung auf dem Stahlnetz gewachsen ist, können die Wirkung beobachtet und allenfalls weitere grüne Schattendächer auf anderen Plätzen installiert werden.

Christoph Hochuli, Michael Graber, Andrea Elisabeth Knellwolf, Silvia Schweizer, Béla Bartha, Ivo Balmer, Tonja Zürcher, Bruno Lötscher-Steiger, Brigitte Kühne, Pascal Messerli, Salome Bessenich, Michael Hug, Brigitte Gysin, Gabriel Nigon, Anouk Feurer»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grossen Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «auf einem der [in Abschnitt 6 des Motionstextes] genannten oder auf einem anderen Platz ein Schattendach mit Begrünung zu installieren. Die Begrünung soll so gewählt werden, dass sie mit möglichst wenig künstlicher Bewässerung auskommt. Wenn die Begrünung auf dem Stahlnetz gewachsen ist, können die Wirkung beobachtet und allenfalls weitere grüne Schattendächer auf anderen Plätzen installiert werden».

1.3 Rechtliche Prüfung

Gemäss § 101 Abs. 1 Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. § 104 Abs. 1 lit. a KV sieht weiter vor, dass der Regierungsrat die Regierungsobligationen besorgt, indem er insbesondere die Entwicklung in Staat und Gesellschaft verfolgt und aufgrund seiner Beurteilung der Lage die Ziele, das Vorgehen und die Umsetzung des kantonalen und kommunalen Handelns bestimmt. Nach § 108 Abs. 2 KV sorgt der Regierungsrat für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit (vgl. auch § 4 Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 [Organisationsgesetz, OG; SG 153.100]). Zwar kann der Grossen Rat den Regierungsrat mit einer Motion zu einer Massnahme in dessen Zuständigkeit verpflichten (§ 42 Abs. 1bis GO), dabei muss er aber

den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats beachten (§ 42 Abs. 2 GO). Bei der Vorgabe der Installation eines Schattendachs mit Begrünung auf einem Platz in Basel, lässt die Motion dem Regierungsrat in zeitlicher und örtlicher Hinsicht noch einen Handlungsspielraum. Die Motion verlangt indessen verbindlich die Realisierung einer konkreten Massnahme, deren Art und Weise – Installation eines Schattendachs mit Begründung an Stahlnetzen mit wenig künstlicher Bewässerung auf einem öffentlichen Platz im Kanton – derart vorgeben ist, dass der Regierungsrat keinen Entscheidungsspielraum mehr hat, ob er ein solches Schattendach als sinnvoll und zweckmässig erachtet oder ob er diese Form von Schattendächern überhaupt als durchführbar oder realisierbar erachtet, zumal je nach Realisierung auch Dritte (insbesondere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) involviert werden müssen. Mit der Festschreibung der Installation eines Schattendachs mit Begrünung schreibt der Grosse Rat dem Regierungsrat eine konkrete, genau vorgegebene Handlung vor und greift damit in die verfassungsrechtliche Exekutivkompetenz ein, was gemäss § 42 Abs. 2 GO ihre Unzulässigkeit zur Folge hat.

1.4 Schlussfolgerung

Diese Motion verstösst gegen § 42 Abs. 2 GO und ist als rechtlich unzulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Der Regierungsrat hält begrünte, fix installierte Schattendächer hinsichtlich Kühlung des öffentlichen Raumes für eine interessante Alternative in Situationen, wo Baumpflanzungen aus bestimmten Gründen nicht machbar sind. Grundsätzlich sind Bäume aber stets einer technischen Lösung vorzuziehen. Zum einen, weil die Kühlungsleistung von Bäumen dieser Alternative deutlich überlegen ist, zum anderen auch aus Gründen der Nachhaltigkeit sowie des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Bezüglich Machbarkeit von begrünten Schattendächern hat der Regierungsrat in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Christoph Hochuli betreffend «Grüne Schattendächer für Basel-Stadt» (P245524) bereits auf die entsprechenden Rahmenbedingungen hingewiesen: «Fest installierte Schattendächer mit Begrünung für Plätze und Straßen können tatsächlich eine interessante Alternative sein, wenn sogenannte «naturbasierte» Massnahmen wie Baumpflanzungen oder Fassadenbegrünungen nicht möglich sind. Dabei dürfen aber die Nutzung der Allmend für Veranstaltungen, der Zugang für Fahrzeuge der Rettung oder für anderweitige Erfordernisse durch ein fest installiertes Schattendach nicht eingeschränkt werden. Erstellung und Unterhalt eines Schattendachs mit Begrünung sind mit einem technisch und finanziell hohen Aufwand verbunden, weshalb das Kosten-Nutzen-Verhältnis gut abzuwegen ist.» Darüber hinaus sollte eine Nachhaltigkeitsbe trachtung (Ökobilanzierung) in diese Abwägung einfließen.

2.1 Anforderungen aus dem Stadtklimakonzept

Es ist richtig, dass der öffentliche Raum aufgrund des Klimawandels mehr Hitzeschutz im Sommer benötigt. Am effizientesten ist dieser mittels Beschattung und Begrünung zu erreichen, wobei gleichzeitig die Biodiversität gefördert wird. Ein Ziel des Stadtklimakonzeptes ist es, vor allem Plätze systematisch in Teilbereichen zu beschatten. Gleichzeitig sollen jedoch Bespielung und Nutzung nicht verunmöglich, resp. eingeschränkt werden.

Im Stadtklimakonzept wurde der Auftrag zur schnellen temporären Begrünung und Beschattung an besonders hitzelasteten Orten («Fokusgebiete» gemäss Stadtklimakonzept) erteilt. Es wurden daher alle grösseren Plätze in Basel auf ihre Tauglichkeit für temporäre Begrünung und Beschattung hin überprüft – dazu zählen auch die in der Motion genannten Plätze.

2.2 Begrünte Schattendächer als interessante Alternative

Ein wesentlicher Vorteil mobiler Massnahmen wie Pflanzgefässen oder Sonnenschirme ist, dass sie für Märkte, Konzerte, Sportveranstaltungen und andere Events rasch entfernt werden können. Feste Installationen, wie von der Motion gefordert, sind weitaus anspruchsvoller zu realisieren. Die genannten Plätze und Strassenräume (z.B. Messeplatz, Claraplatz, Marktplatz, Kasernenhof, Vogesenplatz, Tellplatz, Barfüsserplatz) werden überwiegend multifunktional resp. für Grossveranstaltungen genutzt, und/oder fungieren als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs, wobei besonders Oberleitungen der Trams eine Einschränkung darstellen. Ein fixes begrüntes Schattendach an einem solchen Ort würde starke Einschränkungen der bestehenden Nutzung voraussetzen.

Neben den genannten verkehrlichen Aspekten und Nutzungsanforderungen sowie den Rahmenbedingungen für Schutz und Rettung sind generell bei der Gestaltung von Strassen und Plätzen u.a. die städträumlichen Gegebenheiten, der bauliche Kontext, sowie allfällige denkmalpflegerische Aspekte zu berücksichtigen.

So kann ein definitiver Entscheid für oder gegen ein Schattendach an einem bestimmten Ort, wie es Motion fordert, nur im Rahmen eines konkreten Umgestaltungsprojektes auf Basis eines sorgfältigen Analyse- und Entwurfsprozesses getroffen werden. Umgestaltungen im öffentlichen Raum erfolgen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und um die ohnehin grosse Zahl von nötigen Baustellen nicht zusätzlich zu erhöhen praktisch ausschliesslich im Zuge von Erhaltungsmassnahmen an der städtischen Infrastruktur sowie im Rahmen des aktuellen Fernwärmeausbaus.

Der Regierungsrat kann sich daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbindlich zur Machbarkeit eines fixen, begrünten Schattendachs an einem der genannten Orte äussern, sieht aber vor, diese jeweils zu gegebener Zeit im Rahmen des regulären Planungsprozesses zu prüfen.

In der Zwischenzeit, d.h. bis zu einer allfälligen Projekterarbeitung im Rahmen der Erhaltungsplanung, werden an diesen Orten Massnahmen des Handlungsfeldes 1 des Stadtlimakonzeptes umgesetzt, die mit einem mobilen Begrünungs- und Beschattungskonzept die Aufenthaltsqualität auch an heißen Sommertagen erhöhen. Diese mobilen Baumköpfe mit ihren Sitzbänken erfreuen sich an allen Standorten grosser Beliebtheit und werden rege genutzt. Folgende in der Motion genannten Orte wurden ab Frühjahr/Sommer 2025 mit mobilen Beschattungselementen ausgestattet:

- Marktplatz, 2 Pflanzgefässen mit Rundbank
- Messeplatz, 9 Sonnenschirme
- Meret Oppenheim-Platz, 6 Sonnenschirme auf Parzelle SBB
- Rütimeyerplatz, 3 Sonnenschirme
- Dreirosenanlage, zusätzlich 2 Sonnenschirme beim Streetworkout und 2 beim Spielplatz.
- Max Kämpf-Platz, zusätzlich 10 Sonnenschirme und Rankgerüst mit Hopfen
- Klybeckplatz, 6 Pflanzgefässen, davon 3 mit Rundbank
- Barfüsserplatz, 9 Sonnenschirme und 1 Sprühnebler
- Birsig-Parkplatz, 14 Pflanzgefässen mit Rundbank ab 2026 im Rahmen einer Testnutzung

Fixe Schattendächer sind grundsätzlich sinnvoll an einem Ort, der wie erwähnt nicht mit Bäumen bepflanzt werden kann, intensiv genutzt wird, aber verhältnismässig wenige Nutzungskonflikte aufweist. Ein Beispiel, das vor drei Jahren im Rahmen der Pausenhofumgestaltung des Dreirosenschulhauses vom Kanton Basel-Stadt realisiert wurde, ist eine begrünte Pergola auf dem Turnhallendach (s. folgende Abb.). Aufgrund der Unterbauung wachsen dort verschiedene Kletterpflanzen in grösseren Pflanzgefässen, die mit einem automatischen Bewässerungssystem ausgestattet sind. Die Erfahrung zeigt, dass die Pflanzen recht langsam wachsen, da aufgrund der Topfgrösse nur ein begrenztes Wurzelwachstum möglich ist. Bis der gewünschte Schatteneffekt erzielt werden kann, bedarf es deshalb ein paar Jahre.



Foto: Pergola auf der Turnhalle des Dreirosenschulhauses nach Fertigstellung. Die Begrünung erfolgt allmählich durch Kletterpflanzen in Pflanzgefäßen (Website [Bryum - Büro für urbane Interventionen und Landschaftsarchitektur](#)).

Für die nachfolgend beschriebenen Orte ist die zeitnahe Umsetzung eines begrünten Schattendachs derzeit keine Option. Das liegt daran, dass entweder der Kanton bereits eine alternative Klimaanpassungsstrategie verfolgt, der Einfluss des Kantons begrenzt ist, oder ein mittel- bis langfristiger Planungshorizont besteht.

Für den Vogesenplatz wurde erst im Herbst 2024 das ursprüngliche, aus einem Varianzverfahren hervorgegangene Gestaltungskonzept mit Grün- und Beschattungsmassnahmen in Form von polygonalen, mobilen Pflanzinseln erweitert.

Für den Rütimeyerplatz werden aktuell, ergänzend zu den bestehenden Bäumen und mobilen Sonnenschirmen, weitere Hitzeminderungsmassnahmen geprüft, die gleichzeitig die bestehende Marktnutzung nicht einschränken.

Generell kann der Kanton nur Allmend resp. die eigenen Liegenschaften gestalten. Der Meret Oppenheim-Platz befindet sich im Eigentum der SBB; auch im Areal Dreispitz Nord (Eigentum CMS) soll nur ein Teil der Flächen zukünftig zu Allmend werden. Im Rahmen der regulären Projektierung des Areal Dreispitz Nord könnte aber, sollte eine Beschattung durch Bäume nicht möglich sein, die Option eines Schattendachs auf Allmend geprüft werden.

Gleiches gilt für den Klybeckplatz: Im Zuge der Arealentwicklung Klybeckplus besteht die Absicht, den Platz mittelfristig umzugestalten. Die damit verbundenen Projektierungsarbeiten bieten dannzumal Gelegenheit, die Option eines begrünten Schattendachs zu prüfen.

Für den Birsig-Parkplatz ist, basierend auf dem Studienauftragsergebnis «Vom Hinterhof zur Stadtnische – Umwidmung Birsig-Parkplatz» von 2021, eine Testnutzung vorgesehen: dabei sollen unter Einbezug der Anrainer eine Transformation initiiert und die im Studienauftrag vorgeschlagenen Nutzungen getestet werden. Außerdem bleiben für die langfristige Umgestaltung auch die Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Sanierung der Birsigüberdeckung 2038 abzuwarten. Erst in Kenntnis all dieser Aspekte, kann die Idee eines fixen Schattendachs genauer untersucht werden.

3. Fazit und Antrag

Fix installierte, begrünte Schattendächer sind eine zusätzliche Option, wenn es darum geht, die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum vor allem in der heissen Jahreszeit zu erhöhen. Der Regierungsrat sieht vor, sie im Rahmen von Umgestaltungsprojekten vertieft zu prüfen, vor allem in Fällen, wo Baumpflanzungen nicht möglich sind.

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Christoph Hochuli und Konsorten betreffend «für ein Schattendach mit Begrünung» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin